

19. Mai 2014

## **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags**

### **Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes**

**zu dem Diskussionspapier im Rahmen der Online-Konsultation  
zur Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages  
(JMStV)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Team Digitales und Medien  
Projekt Verbraucherrechte in der Digitalen Welt  
Markgrafenstr. 66  
10969 Berlin  
digitales@vzbv.de  
www.vzbv.de

## **I. Einleitung**

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Initiative der Länder, einen offenen und transparenten Dialog im Rahmen einer Online-Konsultation zum Thema Jugendmedienschutz mit allen Beteiligten zu führen.

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag kann den Anforderungen und Erfordernissen an einen effektiven Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Risiken, wie gefährdenden oder entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten, nicht mehr gerecht werden. Veränderte Gestaltungs- und Nutzungsformen in der digitalen Gesellschaft erfordern eine Schließung bestehender Lücken im Kinder- und Jugendmedienschutz und eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Insofern bedankt sich der vzbv für die Gelegenheit, im Zuge der Online-Konsultation aus Verbrauchersicht zu den Vorschlägen über die geplanten Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages Stellung zu nehmen.

## **II. Anmerkungen im Einzelnen**

### **1. § 5 Abs. 3 JMStV-E Die Entwicklung beeinträchtigende Angebote Alterskennzeichnung bei Telemedienangeboten**

Der vzbv spricht sich gegen eine Reduzierung der Altersstufen „ab 12 Jahre“ oder „ab 18 Jahre“ in einer für ein Jugendschutzprogramm auslesbaren Art und Weise aus.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit müssen die in § 14 JuSchG genannten Altersstufen auch für die Regelungen im JMStV gelten. Verbrauchern, speziell Eltern und Kindern, sind diese Altersstufen vertraut und bekannt.

Ob diese „starrten“ Altersgrenzen aus medienpädagogischer Sicht sinnvoll sind oder nicht, kann zunächst dahin gestellt bleiben. Fakt ist jedoch, dass diese Altersstufen Verbrauchern eine erste Orientierung für die Auswahl bestimmter Dienste für Kinder und Jugendliche bieten. Vor allem Eltern können anhand dieser Altersempfehlungen und in Kenntnis der geistigen Entwicklung ihrer Kinder einschätzen, ob und in wieweit eine Altersempfehlung für das eigene Kind zu berücksichtigen ist.

Eine Beschränkung auf die zwei in dieser Regelung vorgegebenen Altersstufen spiegeln in keiner Weise die Vielfalt und Vielschichtigkeit der für Kinder und Jugendliche angebotenen Telemediendienste am Markt wieder. Vielmehr trägt diese Regelung zur Verunsicherung bei den Verbrauchern bei, weil hinsichtlich der Dienste für Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren und zwischen 12 und 18 Jahren keine Angaben gemacht werden.

## **2. Vorschlag auf Ebene der Ordnungswidrigkeiten – Privilegierung durch freiwillige Kennzeichnung**

Eine Privilegierung von Anbietern, die einen Beitrag zu einem verbesserten Kinder- und Jugendmedienschutz leisten, indem sie ihre Angebote entweder selbst mit einer durch ein Jugendschutzprogramm auslesbaren Alterskennzeichnung versehen oder ein Kennzeichnungsverfahren einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durchlaufen, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings sieht der vzbv in der Privilegierung per se auch für „Wiederholungstäter“ die Gefahr des „Missbrauchs“, da beim erstmaligen Verstoß keine Sanktionen drohen. Denn letztlich profitieren vor allem nicht nur die Anbieter von dieser Regelung, die ihre Angebote nach besten Wissen, allerdings fehlerhaft, mit einer Altersstufe versehen, sondern auch vor allem diejenigen, die die Altersstufen bewusst niedriger ansetzen und somit auch Kinder und Jugendliche den Zugriff auf die Angebote ermöglichen.

Außerdem bedarf es dringend der Klarstellung, dass sich das Merkmal der „Wiederholung“ nicht ausschließlich auf den konkreten Dienst beschränkt, sondern auch auf den Diensteanbieter in Person. Damit wird es dem Anbieter erschwert, einen Dienst unter einem anderen Domainnamen abermals mit einer fehlerhaften Alterskennzeichnung weiter zu betreiben und sich dadurch einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zu entziehen.

## **3. zu Frage 7: Wie werden die (noch) bestehenden Jugendschutzprogramme aktuell bewertet?**

Der vzbv hat eines der nach § 11 JMStV anerkannten Jugendschutzprogramme einer kurzen Überprüfung unterzogen und kam zu dem Ergebnis, dass dieses Programm nur bedingt tauglich ist, Kinder und Jugendliche vor ungeeigneten Inhalten im Internet zu schützen. Zum einen wurde die Bildersuche über Google nicht gefiltert, zum anderen ließen sich die Filter durch einen Web-Proxy umgehen, so dass ohne große Mühe auf pornografische Inhalte zugegriffen werden konnte. Insoweit bestätigt dieser Check die seit längerer Zeit aufkeimende öffentliche Kritik an der Wirksamkeit der nach § 11 JMStV anerkannten Jugendschutzprogramme.

Solange Jugendschutzprogramme nicht imstande sind, Kinder und Jugendliche fast lückenlos vor gefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten im Internet zu schützen, wird eine Akzeptanz der Eltern im Hinblick auf die Nutzung solcher Filter nicht erreicht werden. Des Weiteren hängt die Akzeptanz auch von der Praktikabilität solcher Programme ab. Nur Programme, die nutzerfreundlich gestaltet und effektiv sind, werden bei Verbrauchern Zuspruch finden und letztlich zu einer Verbreitung am Markt führen.

Insofern sollten die nach § 11 JMStV anerkannten Jugendschutzprogramme nicht nur daraufhin überprüft werden, die Filterleistungen zu optimieren und gegebenenfalls auch die Praktikabilität dieser Software zu überdenken. Vielmehr müssen auch Strategien überlegt werden, wie Verbraucher von dem Einsatz gut funktionierender und wirksamer Filtersoftware überzeugt werden können. In einem zweiten Schritt wäre denkbar, Eltern die Konfiguration der Programme verständlich und nutzerfreundlich nahe zu bringen.

Besonders dringenden Handlungsbedarf sieht der vzbv aber auch bei mobilen Endgeräten. Da bereits viele Grundschüler heutzutage mit einem internetfähigen Smartphone ausgestattet sind, müssen effiziente und gut funktionierende Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 JMStV auch für diese Geräte entwickelt werden.

#### **4. zu Frage 10: Welche Änderungen am Jugendmedienschutz-Staatsvertrag erscheinen Ihnen darüber hinaus sinnvoll?**

Nach dem Sinn und Zweck des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages dient dieser dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in sämtlichen elektronischen Medien, die ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich Dienste und Angebote zunehmend auch an Kinder richten, sollten für einen verbesserten Kinder- und Jugendschutz im Internet auch andere Problemfelder berücksichtigt und nach Lösungen gesucht werden.

Als besonders problematisch bewertet der vzbv die **Datenabfragen gegenüber Kindern** bei der Nutzung von Internetangeboten. Kinder sollen im Rahmen von Gewinnspielen oder für den Erhalt virtueller Güter veranlasst werden, ihre Daten preis zugeben oder gar die in die Apps integrierten Social-Media-Tools wie Facebook zu nutzen. Weitere Einzelheiten sind dem Untersuchungsbericht auf der Webseite [www.surfer-haben-rechte.de](http://www.surfer-haben-rechte.de) zu entnehmen:

[http://www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xbcr/digitalrechte/Untersuchungsbericht\\_12\\_03\\_14\\_final.pdf](http://www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xbcr/digitalrechte/Untersuchungsbericht_12_03_14_final.pdf)

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die **Alterskennzeichnung für Online-Angebote** nicht auch weitere zu bewertende Inhalte berücksichtigen sollten. Bereits das europaweit genutzte und von der Europäischen Kommission nachdrücklich unterstützte **PEGI**-System berücksichtigt für die Alterseinstufung auch Aspekte wie Sprache, Diskriminierung oder Glücksspielelemente. Für Angebote, die sich an deutsche Verbraucher richten, wären Punkte wie Datenschutz / -sicherheit, inklusive datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, Werbung, Chats, Bezahlangebote und Hilfe- und Kontaktmöglichkeit zum Anbieter denkbar.

Die **Alterskennzeichnung** gilt nach dem JMStV zwar auch **für Apps**.

Allerdings sind diese Angaben vor allem auf den App-Vertriebsplattformen wie Googles Play Store oder Apples Store iTunes nicht immer verlässlich. Apps, die zum Beispiel laut der eigenen AGB eines Diensteanbieters erst mit einem Alter ab 13 Jahren genutzt werden dürfen, sind wahrheitswidrig durch den Anbieter auf der App-Vertriebsplattform mit 4 Jahren deklariert. An dieser Stelle wird das Bemühen von Eltern konterkariert, ihre Kinder vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten zu schützen.

Insofern sollten App-Vertriebsplattformen verpflichtet werden, ab Kenntnisnahme einer wahrheitswidrigen Altersangabe durch den Anbieter unverzüglich Abhilfe zu leisten. Außerdem muss der Hinweis auf die Alterskennzeichnung vor dem Herunterladen und der Installation der App erfolgen. Auch hierfür müssen die verpflichtenden Altersstufen nach § 14 JuSchG unabhängig vom Betriebssystem und der Vertriebsplattform gelten. Diese Angabe muss auch Geltung für im Ausland ansässige App-Anbieter gelten, sofern diese ihre Apps über eine „deutsche“ App-Vertriebsplattform gegenüber deutschen Verbrauchern anbieten.